

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Dezember 1933.

Voranschlag 1934

In meiner Mitteilung vom 12. Oktober 1933 (G.B.M. 1933 Seiten 111/112) hatte ich die Gemeinden ersucht, das Material für die Zusammenstellung des Voranschlages so geordnet zu halten, daß es nach Abruf sofort eingereicht werden kann.

Ich ersuche jetzt, bis zum **10. Januar 1934** in zweifacher Ausfertigung einzureichen

1. den Voranschlag 1934,
2. die Zusammenstellung der an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehenen Arbeiten (G.B.M. 1928 Seite 49 ff.),
3. die Zusammenstellung der an der Orgel und den Musikinstrumenten vorgesehenen Arbeiten.

Für die Aufstellung des Voranschlages gilt die Anweisung vom 18. September 1931 (G.B.M. 1931 Seite 59 ff.) mit ihren Hinweisen auf die Anweisungen der früheren Jahre.

Es stehen den Gemeinden je 5 Exemplare des Voranschlagsformulars in der Kanzlei des Landeskirchenrats zur Verfügung.

Das Reichseinkommensteueraufkommen in Hamburg für 1933 wird gegenüber 1932 um 30 % geringer sein. In gleichem Verhältnis würde sich also auch das Kirchensteueraufkommen für 1934 senken. Um mit diesen Einnahmen auszukommen, müßten auch die Ausgaben einschließlich der Gehälter und Löhne herabgesetzt werden. Das würde aber zu einem Zusammenbruch der kirchlichen Arbeit führen.

Wenn auch durch die bevorstehende Änderung des Verfahrens bei der Erhebung der Kirchensteuer von den Nurlohnsteuerepflichtigen (Abzug vom Lohn und Gehalt) das Steueraufkommen voraussichtlich erhöht wird, so zeigt doch die ganze Entwicklung offen die außergewöhnliche Krise in unserer Finanzlage. Unter allen Umständen muß 1934 auf alles verzichtet werden, was noch irgend entbehrlich ist. So z. B. sind Mittel für bauliche Instandsetzungen und Unterhaltungen nur vorzusehen, wenn die Substanz der Gebäude gefährdet würde. Die in der Pauschale vorgesehenen Gelder müssen nicht unter allen Umständen ausgegeben werden, wie es die Meinung einzelner Gemeinden bisher war. Dekorationen von Pastorenwohnungen usw. dürfen keinesfalls aus diesen Geldern bestritten werden. Es darf keinesfalls auf den einzelnen Konten und Unterkonten eine Mehrausgabe gegenüber der im Voranschlag vorgesehenen Bewilligung des Vorjahres eintreten, es sei denn, daß dafür eine ganz besondere Begründung gegeben werden kann.

Nur durch rücksichtslose Einschränkung auf allen Gebieten ist diese außergewöhnliche Notlage zu überwinden. Wenn im Laufe des Jahres 1934 erkannt werden kann, daß die Rechnung zu pessimistisch war, so bin ich gern bereit, auch im Laufe des Rechnungsjahres geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Lage der Gemeinden zu ergreifen.

In der Spalte „Voranschlag 1933“ sind die im Voranschlag 1933 bewilligten Beträge aufzuführen. Nicht zu berücksichtigen sind also die am 31. Oktober 1933 (G.B.M. 1933 Seiten 115/116) angeordneten Kürzungen.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

